

# Richtlinie

## zur Förderung von Städtepartnerschaften und internationalen Jugendbegegnungen gemäß § 11 i.V.m. §§ 12 bis 14 SGB VIII (RStädtepartner - II)

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert den internationalen (berufsbezogenen) Austausch zwischen Jugendlichen und zwischen Fachkräften der Jugendarbeit der Partnerstädte sowie Begegnungen im europäischen Ausland, die dazu beitragen, Jugendliche auf das Zusammenleben im vereinten Europa vorzubereiten und das Ansehen der Stadt Potsdam als Gastgeber und Botschafter des Landes zu erhöhen.

Der internationale Jugendaustausch

- soll Jugendlichen aus unterschiedlichen Herkunftsländern die Möglichkeit geben, sich besser kennen zu lernen und dadurch Ängste, Aggressionen und Vorurteile abzubauen,
- soll dazu beitragen, durch persönliche Erlebnisse und/oder gemeinsames Arbeiten andere Länder zu entdecken und einen Einblick zu erhalten in deren Geschichte, Politik, Kultur und Lebensweise, um somit Verständnis und Toleranz für das Fremde zu entwickeln,
- soll einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung und zur Herausbildung einer eigenen kulturellen Identität leisten,
- soll dazu anregen, Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden und zu erweitern,
- soll Jugendlichen helfen, Standpunkte zu überdenken, Toleranz und Solidarität zu entwickeln sowie aktiv an der Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft mitzuwirken.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die zu fördernden Maßnahmen
  - stehen unter einem entsprechenden Thema,
  - werden außerhalb von Schule, Ausbildung und Beruf organisiert,
  - werden vor Beginn mit allen beteiligten Projektpartnern vorbereitet und nach Abschluss ausgewertet und dokumentiert,
  - ermöglichen die gemeinsame Unterbringung aller TeilnehmerInnen,
  - werden von einem internationalen Team betreut, das aus BetreuerInnen besteht, die mindestens 18 Jahre alt sind,
  - streben eine längerfristige Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern an und gewährleisten, dass Rückbegegnung im Zeitraum von maximal drei Jahren stattfinden können.
- (2) Der Träger sichert die ordnungsgemäße und umfassende Vorbereitung der Maßnahme mit allen Beteiligten zu.  
Dies beinhaltet

- Programmplanung auf der Grundlage der pädagogischen Zielstellungen,
  - Sicherung der fachlichen Kompetenz des Betreuerteams,
  - Durchführung erforderlicher und nachweisbarer Belehrungen,
  - Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen bzw. Auslands-  
krankenversicherungen.
- (3) Die förderfähige Teilnehmerzahl beträgt:  
mindestens 8 bis maximal 40 TeilnehmerInnen im Alter von 12 bis 18 Jahren  
(in begründeten Ausnahmen bis 27 Jahren), die Ihren Hauptwohnsitz in der  
Landeshauptstadt Potsdam haben  
(trifft nicht zu für Fachkräfteaustausch)
- (4) Der förderfähige Zeitraum beträgt
- für Jugendbegegnung : mindestens 5 Tage  
höchstens 14 Tage  
(An- und Abreise gelten als 1 Tag)
  - für Fachkräfteaustausch: mindestens 3 Tage  
höchstens 7 Tage  
(An- und Abreise gelten als 1 Tag)
  - Vorbereitungstreffen : höchstens 2 Tage  
(An- und Abreise gelten als 1 Tag)
- (5) Auf je (angefangene) 8 TeilnehmerInnen kann ein/eine Betreuer/in gefördert  
werden.  
Das Betreuungspersonal verfügt über eine abgeschlossene pädagogische  
Ausbildung bzw. über den Nachweis einer entsprechenden Jugendgruppen-  
leiterInnenschulung inkl. Erste –Hilfe - Ausbildung, über landeskundliche sowie  
Fremdsprachenkenntnisse.
- (6) Eine Förderung der Teilnahme von Berufstätigen, soweit sie nicht Auszubildende  
oder BetreuerInnen sind, ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um einen  
Fachkräfteaustausch handelt

### 3. Zuwendungsfähige Kosten

- (1) bei Durchführung der Maßnahmen im Inland sind zuwendungsfähig
- Kosten der Unterkunft
  - Fahrtkosten am Ort
  - Transportkosten
  - Veranstaltungsmaterial/Gastgeschenke
  - Eintrittsgelder
  - Ausleihgebühren
  - Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation
  - Aufwandsentschädigung/Honorar für BetreuerIn/DolmetscherIn
  - Verpflegungskosten als Eigenanteil bzw. Drittmittel
- (2) bei Durchführung der Maßnahmen im Ausland sind zusätzlich zu den o.g.  
zuwendungsfähigen Kosten zuwendungsfähig
- Fahrtkosten
- (3) nicht zuwendungsfähig sind
- Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter
  - Verwaltungskosten

#### **4. Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt:

- bei Maßnahmen im Inland : bis zu 11 € pro Tag/TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn
- bei Maßnahmen im Ausland: bis zu 11 € pro Tag/TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn

sowie

bis zu 75% der tatsächlichen Fahrtkosten

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anträge sind bis spätestens zwei Monate, bei einer Antragssumme über 2.500 € drei Monate, vor Maßnahmebeginn unter Beachtung der „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Regional – Arbeitsgruppe des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu stellen..

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

- Einladung
- Korrespondenz mit dem ausländischen Partner (z.B. Programmbestätigung u.a.)
- Öffentliche Bekanntmachung des Projektes

Die Beantragung und Bewilligung von Mitteln aus dem Landesjugendplan erfolgt unter Beachtung der Richtlinie „internationale/interkulturelle Jugendarbeit“.

Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und die Höhe der gewährten Zuwendung in Kenntnis gesetzt.

#### **6. Verwendungsnachweis**

Für den Nachweis der verwendeten Mittel gelten die in den „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sowie im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen bzw. Auflagen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist darüber hinaus eine formgebundene Teilnehmerliste mit den geforderten Unterschriften einzureichen (bei Maßnahmen im Ausland nur Liste der Potsdamer Teilnehmer).

#### **7. Schlussbestimmungen**

(1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf

(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie II – Städtepartnerschaften und Jugendbegegnungen –“, vom 20.09.2001 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.

- (3) Die „Regelungen des Fachbereiches Kinder; Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sind Bestandteil dieser Richtlinie

Potsdam, den 29.10.10



N. Schweers  
Fachbereichsleiter  
Kinder, Jugend und Familie